

-

zur Sitzung am: 17.11.2011

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> Kulturausschuss |
| <input type="checkbox"/> Bauausschuss | <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss |
| <input type="checkbox"/> Jugend- u. Sportausschuss | |

Zuständiges Beschlussorgan:

- Gemeindedirektor Verwaltungsausschuss Gemeinderat

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: konstituierende Ratssitzung

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Kosten:
<input type="checkbox"/> Keine Kosten |
|---|

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
Haushaltsstelle: |
|---|

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.
Haushaltsstelle: |
|---|

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:

Deckung:

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Erläuterungen zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates Querenhorst am 17.11.2011

Die Punkte 1 bis 6 werden unter Leitung des Altersvorsitzenden, die Punkte 7 bis 16 unter Leitung des Bürgermeisters abgehandelt.

Zu Punkt 2:

Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt.

Der Altersvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

Zu Punkt 3

- a) Die Ratsmitglieder Reinhard Blanke, Michael Belling, Andreas Füllgraf, Jörg Duckstein und Albrecht Viedt scheiden aus dem Rat aus.
- b) Jürgen Wunsch gehört dem Rat der Gemeinde Querenhorst seit 10 Jahren an. Reinhard Beckmann gehört dem Rat der Gemeinde Querenhorst seit 20 Jahren an.

Zu Punkt 4:

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist auf die ihm nach den §§ 40 Amtsverschwiegenheit, 41 Mitwirkungsverbot und 42 Vertretungsverbot des NKomVG obliegenden Pflichten durch den Bürgermeister hinzuweisen und danach gem. § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Bei dieser Verpflichtung soll auch auf die besondere strafrechtliche Verantwortung der Ratsmitglieder als Amtsträger und auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG hingewiesen werden. Der Bürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder per Handschlag.

Zu Punkt 5:

Gem. § 104 NKomVG kann der Rat in seiner ersten Sitzung beschließen, für die Dauer der Wahlperiode keinen Verwaltungsausschuss zu bilden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder. In diesem Fall gehen die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses auf den Rat über.

Zu Punkt 6:

Unter Leitung des „Altersvorsitzenden“ wählt der Rat nach § 105 Abs.1 NKomVG aus seiner Mitte den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

Nach § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters ist geheim zu wählen.

Zu Punkt 7:

Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung fest.

Zu Punkt 8:

Der neu gebildete Rat muss sich in seiner 1. Sitzung eine Geschäftsordnung geben (§ 69 NKomVG).

Als Anlage wird der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung übersandt. Diese wurde an die Erfordernis des NKomVG angepasst. Die für den Gemeinderat Querenhorst geltenden Besonderheiten wurden eingearbeitet. Es wird empfohlen, die neue Geschäftsordnung zu verabschieden!

Zu Punkt 9:

Gemäß § 12 Abs. 1 NKomVG muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen. Der vorliegende Entwurf ist an das Muster des NSGB angepasst worden und enthält u. a. Regelungen über die Entscheidungskompetenzen von Rat und Verwaltung.

Zu Punkt 10:

Gemäß § 57 NKomVG können sich mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Die Fraktionen oder Gruppen werden in der Sitzung festgestellt. Die Vorsitzenden werden mitgeteilt.

Zu Punkt 11:

Gem. § 105 Abs. 4 i. V. m. § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat bis zu drei Vertreter des Bürgermeisters; diese vertreten ihn – außer in den Fällen des § 81 Abs. 2 NKomVG – auch beim Vorsitz im Rat.

Die Vertreter sind einzeln nacheinander zu wählen.

Zu Punkt 12:

Die Vereidigung des Bürgermeisters nimmt einer der stellvertretenden Bürgermeister vor (§ 81 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Der Wortlaut des Diensteides ergibt sich aus § 47 NBG. Über den Diensteid ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen.

§ 47 Diensteid

Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mit Gott helfe.“

Zu Punkt 13:

Nach § 105 NKomVG ist der vom Rat gewählte Bürgermeister kraft Gesetzes automatisch „eingleisiger“ Bürgermeister (d. h., Bürgermeister und Gemeindedirektor in Personalunion), wenn nicht eine anderslautende Festlegung nach § 106 Abs. 1 NKomVG erfolgt.

Daher muss in der konstituierenden Sitzung durch Beschluss festgelegt werden, ob, wie bisher, dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde und der Vorsitz im Rat obliegt und daneben die verwaltungsmäßige Vertretung durch einen in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Gemeindedirektor übertragen werden soll.

Zu Punkt 14

Für den Fall, dass der Rat unter TOP 13 einen entsprechenden Beschluss zur „Zweigleisigkeit“ getroffen hat (= Bürgermeister und Gemeindedirektor), sind zu diesem Punkt die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Herr Bäsecke ist bereit, das Amt des Gemeindedirektors zu übernehmen. Der Samtgemeindeangestellte Friedrich Rietz wird als stellvertretender Gemeindedirektor von ihm vorgeschlagen.

Zu Punkt 15:

Für die Gesellschafterversammlung der LSW LandE Stadtwerke Wolfsburg sind ein Vertreter und ein Stellvertreter zu wählen.

Diese Aufgabe haben bisher Ratsherr Duckstein und Ratsherr Guhl (als Vertreter) wahrgenommen.

Zu Punkt 16 a):

Nach der Satzung des Komitees für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy le Chateau gehört dem Vorstand ein Vertreter des Rates an.
Diese Aufgabe wurde bisher von Bürgermeister Beckmann und Ratsherrn Guhl (als Vertreter) wahrgenommen.

Zu Punkt 16 b):

Für den Kulturring sind zwei Vertreter zu benennen.

Diese Aufgabe wurde bisher von Bürgermeister Beckmann und Ratsherrn Belling (als Vertreter) wahrgenommen.

Zu Punkt 16 c):

Für den Wahlbezirk V des Unterhaltungsverbandes Oberaller sind für den Bereich der Samtgemeinde Grasleben (Gebiet der Gemeinden Querenhorst, Rennau und Grasleben betroffen) 1 Vertreter und ein Stellvertreter zu benennen. Der Rat hatte in der letzten Wahlperiode Ratsherrn Blanke als Vertreter und Ratsherrn Viedt als Stellvertreter benannt. Beide gehören dem Rat nicht mehr an. In der letzten Wahlperiode waren, da die Samtgemeinde Grasleben nur jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter benennen kann Herr Bäsecke als Vertreter und Herr Nitsche als Stellvertreter entsendet, da die Gemeinde Grasleben, als flächenstärkstes Mitglied die Herren benannt hatte. Es wird vorgeschlagen, es bei dieser Regelung zu belassen.

Zu Punkt 16 d) und e):

Für die Beiräte der Kindergärten St. Norbert und St. Maria ist ein Vertreter und ein Stellvertreter zu benennen. Bisher wurde diese Aufgabe von Ratsherrn Wunsch und Ratsherrn Duckstein (Vertreter) wahrgenommen.